

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und der Arbeitskreis
vertreten durch den Fachbereich Ausländische Kinder e.V.
Bildung und Soziales

2. Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch den Verein Arbeitskreis Ausländische Kinder e.V. im Bereich der Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern mit internationalen Wurzeln nach § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII erbracht werden.

Der Arbeitskreis Ausländische Kinder e.V. wurde 1978 an der Volkshochschule Ulm gegründet und besteht seit 1981 als eigenständiger, eingetragener und gemeinnütziger Verein. Er wird von der Stadt Ulm seit 1980 finanziell gefördert.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für die Jahre 2026 bis 2028 einen Budgetansatz von jährlich

127.300,00 Euro

(einhundertsiebenundzwanzigtausenddreihundert)

zur Verfügung, sofern der Arbeitskreis Ausländische Kinder e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Verein zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt oder den Personalstand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage: 2,1 festangestellte Fachkräfte) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

In diesen 2,1 Personalstellen sind 0,75 Fachkraftstellen enthalten, die die Stadt Ulm im Rahmen der Kofinanzierung zur Förderung durch die Aktion Mensch bezuschusst. Bei Wegfall dieser Förderungen wird bei einer weiteren Beschäftigung von mindestens 1,5 Fachkraftstellen kein neuer Budgetvertrag erforderlich, jedoch sind ggf. die Kennzahlen anzupassen.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen in der jeweils aktuellen Fassung.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Arbeitskreis Ausländische Kinder e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anhang 1) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 30.04. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Gewinn- und Verlustrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Arbeitskreises Ausländische Kinder e.V. ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen.

3.4 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und der EU DSGVO.

3.5 Personal

Der Verein beschäftigt seine Mitarbeiter*innen auf Grundlage des TVöD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter*innen des Vereins gegenüber städtischen Mitarbeitern*innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres auf folgendes Konto ausbezahlt.

Arbeitskreis Ausländische Kinder

DE35 6309 0100 0004 5250 00

ULMVDE66XXX

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Verein mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Erweitertes Führungszeugnis

Der AAK verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

3.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

3.9 Dimension der Vielfalt

Der Arbeitskreis Ausländische Kinder e.V. fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht, soweit möglich, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in Ihre Angebote und Leistungen ein.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2026 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Verein und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele
Stellvertretende Leiterin
Abteilung Soziales

Andrea Göpel-Traub
Vorsitzende des Vereins
Arbeitskreis Ausländische Kinder e.V.